


Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2025 - öffentlich - Vorlage Nr. 10 /2025 zu TOP Nr. 3	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	---	--

Neuaufgabe Friedhofssatzung mit neuer Gebührenkalkulation

Antrag zur Beschlussfassung:

- Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung gemäß der Anlage 1.
- Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation der Firma Allevo Kommunalberatung mit den darin enthaltenen Ermessensentscheidungen zu.
- Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2025 bis 2029.
- Auf Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation werden die Friedhofsgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Friedhofssatzung) festgesetzt.

Anlagen:

- Anlage 1 – Neufassung der Friedhofssatzung
- Anlage 2 – Gebührenverzeichnis
- Anlage 3 – Synopse
- Anlage 4 - Gebührenkalkulation Allevo Kommunalberatung

Sachverhalt:


Gebührenkalkulation

Bei den gemeindeeigenen Friedhöfen handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind gem. § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch Entgelte zu beschaffen.

Die Friedhofssatzung mitsamt der aktuellen Gebührenkalkulation wurde zuletzt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 16.04.2013 geändert. Seither fanden keine Anpassungen und Ergänzungen statt. Um eine rechtskonforme Kalkulation zu gewährleisten wurde im Januar 2024 das Büro Allevo Kommunalberatung mit der Kalkulation der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren beauftragt. Nicht nur die Preissteigerungen, sondern auch die neu geschaffenen Bestattungsformen, wie die Urnenstelen oder die Baumgräber, wurden nun entsprechend kalkuliert.

Die Gebühren wurden auf Grundlage der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kalkuliert. Demnach können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. Im Bestattungswesen besteht die kommunale Aufgabe in der Bereitstellung von Friedhöfen. Der Friedhof wird in die Teilleistungsbereiche Grabnutzung und Bestattung aufgeteilt. Auch gebührenrechtlich wird zwischen Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren unterschieden.

Die Berechnung und Kostenermittlung der Grabnutzungsgebühren wurde von Allevo Kommunalberatung ausführlich dokumentiert. (vgl. Anlage 4). Für die Jahre 2021 - 2023 besteht ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 32,1 %. Die Verwaltung schlägt vor, einen Gesamt- Kostendeckungsgrad von 60% für die Jahre 2025 – 2029 anzustreben. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätze sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die neuen Gebührensätze sollen zum 01.03.2025 in Kraft treten.

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2025 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 10 /2025 zu TOP Nr. 3</p>	
---------	--	---

Für die Ermittlung der Gesamtkosten im Bestattungswesen wurden die durchschnittlichen Gesamtkosten der letzten Jahre herangezogen. Neben den Betriebskosten werden auch die kalkulatorischen Kosten, wie Zinsen und Abschreibungen, für die Gesamtkosten zu Grunde gelegt. Die Kosten werden verursachungsgerecht den verschiedenen Kostenbereichen zugeordnet. Die erwarteten Fallzahlen wurden auf Grundlage der Vorjahre prognostiziert. Die Verwaltungsgebühren wurden anhand des benötigten Zeitaufwands kalkuliert.

Die Gebühren im Bestattungswesen werden in drei verschiedene Bereiche unterschieden:

1. Bestattungsgebühren

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren fließen die aktuellen Kosten durch die Bestattungsunternehmen sowie die Verwaltungskosten der Friedhofsverwaltung und des Bauhofs in die Gebührenkalkulation mit ein.

Mit den örtlichen Bestattungsunternehmen gibt es einen Bestattervertrag. Die Grabherstellung sowie Durchführung der Bestattung werden bisher direkt über die Bestatter mit den Angehörigen abgerechnet. Hierbei handelt es sich jedoch um hoheitliche Tätigkeiten, die von der Gemeinde den Angehörigen in Rechnung gestellt werden müssen. Es ist aus diesem Grund eine Anpassung des Bestattervertrags erforderlich.

2. Grabnutzungsgebühren


Die Grabnutzungsgebühren fallen für den Erwerb eines Nutzungsrechts über die Ruhe bzw. Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte an. Die Kosten bestehen aus den jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie aus den kalkulatorischen Kosten.

Die Pflege der Rasengräber und Baumgräber erfolgt durch den Bauhof. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist es zulässig diesen Pflegeaufwand zu berechnen und pauschal einmalig für die gesamte Nutzungsdauer zu berechnen. Grundlage für die Kalkulation sind die Stunden des Bauhofs.

3. Sonstige Gebühren

Für die Nutzung der Aussegnungshalle wurden die Gebühren ebenfalls neu kalkuliert. Bisher wurde nur für die Nutzung der Aussegnungshalle eine Gebühr verlangt, hier war die Kühlzelle inbegriffen. Künftig wird zwischen der Nutzung der Aussegnungshalle und der Nutzung der Kühlzelle unterschieden. Es wird jeder Tag in der Aufbahrung separat berücksichtigt. Da davon auszugehen ist, dass die Aufbahrungszeit bei einer Erdbestattung deutlich höher als bei einer Urnenbeisetzung ist, werden diese Kosten künftig tagesgenau abgerechnet.

Für die Grabplatten für Rasen- und Baumgräber wurde auf Grundlage eines vorliegenden Angebots ein Gebührentatbestand aufgenommen, um Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Seite 3	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2025 - öffentlich - Vorlage Nr. 10 /2025 zu TOP Nr. 3	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	---	--


Im Folgenden werden anhand drei Bestattungsfälle beispielhaft die Auswirkungen der neuen Gebühren dargestellt:

Bestattung in einem Reihengrab (25 Jahre)	Gebühr alt	Gebühr neu
Grabherstellung	-	940,00 €
Benutzung der Friedhofshalle	200,00 €	280,00 €
Benutzung der Kühlzelle, Annahme: 3 Tage	-	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.100,00 €	2.140,00 €
Summe	1.300,00 €	3.540,00 €

Bestattung in einem Urnenwahlgrab (20 Jahre)	Gebühr alt	Gebühr neu
Grabherstellung	-	470,00 €
Benutzung der Friedhofshalle	200,00 €	280,00 €
Grabnutzungsgebühren	550,00 €	2.040,00 €
Summe	750,00 €	2.790,00 €

Bestattung in einem Wahlgrab einfachbreit, doppeltief (25 Jahre)	Gebühr alt	Gebühr neu
Grabherstellung: Tiefgrab	-	1.040,00 €
Benutzung der Friedhofshalle	200,00 €	280,00 €
Benutzung der Kühlzelle, Annahme: 3 Tage	-	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.200,00 €	2.710,00 €
Summe	1.400,00 €	4.210,00 €

Die Gebühren unterliegen einer deutlichen Erhöhung. Dies resultiert zum einen aus den enormen Preissteigerungen in den vergangenen 12 Jahren seit der letzten Gebührenkalkulation. Zum anderen wurde bisher die Grabherstellung sowie Durchführung der Bestattung direkt über den Bestatter abgerechnet.

Seite 4	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2025 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 10 /2025 zu TOP Nr. 3</p>	
---------	--	---

Die Verwaltung schlägt vor, der Gebührenkalkulation der Firma Allevo Kommunalberatung, wie dargestellt mit einem Gesamt-Kostendeckungsgrad von 60% zuzustimmen.

Neufassung Friedhofssatzung – wesentliche Änderungen


Die Friedhofssatzung der Gemeinde Zaberfeld ist aus dem Jahr 2003 mit der letztmaligen Änderung von 2013. Aufgrund von umfangreichen Änderungen im Bestattungsrecht Baden-Württemberg ist die Friedhofssatzung neu zu fassen. Gerade die Entwicklungen der Bestattungskultur sowie der gesellschaftliche und demografische Wandel finden sich in der Neufassung der Friedhofssatzung wieder.

Bei der Überarbeitung der Friedhofssatzung wurden die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Mustersatzung des Gemeindetags abgeglichen und zusammengeführt. Aufgrund der zahlreichen Änderungen im Bereich der neu angebotenen Grabarten ergeben sich Änderungen in der neuen Friedhofssatzung. Diese sind in der Synopse gut erkennbar.

Neben dem Ersetzen von „Leichen“ in „Verstorbene“ wurden auch unwesentliche Anpassungen durch die Formulierungsvorschläge der Mustersatzung des Gemeindetages ergänzt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen / Anpassungen:

- In § 5 Abs. 3 wurde unter anderem klargestellt, dass **Seebestattungen** in der Ehmetkslinge und auf dem Michelbachsee nicht zulässig sind.
- In § 6 Abs. 2 wurde geregelt, dass die Überurnen und Säрге aus **leichtabbaubaren Materialien** sein müssen.
- In § 6 Abs. 3 wurde die Möglichkeit der **sarglosen Bestattung** entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus der Novellierung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2014 aufgenommen. Für die Erdbestattung wird die Sargpflicht aufgehoben, sofern die Religionszugehörigkeit dies vorsieht.
- Es wurden alle angebotenen **Bestattungsarten** in § 10 ergänzt.
- Bisher gab es keine klare Regelung wie häufig oder wie lange ein **Nutzungsrecht verlängert** werden kann. In § 12 Abs. 3 wurde geregelt, dass das Nutzungsrecht zweimalig um jeweils 5 Jahre verlängert werden kann. Dies entspricht der gelebten Praxis. Eine häufigere Verlängerung führt dazu, dass die Belegungen in den Grabfeldern unterschiedlich lange dauern und die Nachbelegung eines Feldes bzw. die Umgestaltung von Grabfeldern erschwert werden.
- Für Rasengräber und Baumgräber gab es bisher die Regelung, dass Platten mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm auf den Gräbern angebracht werden dürfen. Weitere Regelungen gab es bisher nicht. Um Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollen zukünftig die **Grabplatten** über die Gemeinde beschafft werden. Die Angehörigen erwerben die Platten bei der Gemeinde, lassen diese von einem Steinmetz beschriften und der Bauhof bringt diese vor Ort anschließend an.
- Für die **Urnenstelen** und die **Baumgräber** wurden neue Paragraphen aufgenommen.

Seite 5	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2025 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 10 /2025 zu TOP Nr. 3</p>	
---------	--	---

- Die **allgemeinen Gestaltungsvorschriften** in § 15 wurden mit Steinmetzen, die häufig auf den Friedhöfen tätig werden, abgestimmt. Es wurde konkretisiert, dass Erdgräber zur Sicherstellung der Verwesung nur maximal bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden dürfen und Urnengräber ganz abgedeckt werden dürfen. In der bisherigen Satzung war diese Regelung nicht eindeutig und führte zu Problemen.

12.02.2025	Bürgermeisterin Diana Danner
	Lea Dieffenbacher / Silas Link